**Wesentliche Änderungen in der RL 2003/10/EG**

***Die neue Lärmschutz-Richtlinie 2003/10/EG*** *über den„Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz“ setzt die bisher gültige Lärmschutz-Richtlinie 86/188/EWG zum 15. Februar 2006 außer Kraft (Art. 15 RL 2003/10/EG). Die Richtlinie 2003/10/EG muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt in deutsches Recht umgesetzt worden sein.*

Das Überschreiten eines Beurteilungspegels von **80 dB(A)**, dem **unteren Auslösewert,** verpflichtet zukünftig zu folgenden Maßnahmen:

* Gehörschutz zur Verfügung stellen
* Informations- und Unterweisungspflicht
* Anspruch auf vorbeugende audiometrische Untersuchungen
* Führen einer Gesundheitsakte.

Dies gilt auch, wenn kurzzeitig Schalldruckspitzen Lc,Peak von 135 dB(C)3 erreicht oder überschritten werden.

Das Überschreiten eines Beurteilungspegels von **85 dB(A),** dem **oberen Auslösewert,** verpflichtet zu folgenden

Maßnahmen:

* Tragepflicht für Gehörschutz
* Lärmbereichskennzeichnung
* Lärmminderungsprogramm
* Anspruch auf ärztliche Untersuchung des Gehörs.

Dies gilt auch, wenn kurzzeitig Schalldruckspitzen Lc,Peak von 137 dB(C) erreicht oder überschritten werden.

Es wird zukünftig einen auf acht Stunden bezogenen **Tages-Lärmexpositionsgrenzwert LEx,8h von 87 dB(A)** geben, bei dem allerdings die dämmende Wirkung des Gehörschutzes berücksichtigt werden muss. **Der Tageslärmexpositionsgrenzwert LEx,8h von 87 dB(A) darf nicht überschritten werden.** Ebenfalls unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes dürfen zukünftig **Schalldruckspitzen von 140 dB(C) nicht mehr überschritten werden.**

Eine Erleichterung für Arbeitgeber stellt der **Wochen- Lärmexpositionspegel** anstelle des Tages-Lärmexpositionspegels für die Anwendung der Expositionsgrenzwerte und der Auslösewerte dar. Der auf die Woche bezogene Pegel gilt jedoch nur, wenn die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt. Der Tages-Lärmexpositionsgrenzwert LEx,8h von 87 dB(A) darf aber auch dann nicht überschritten werden. Außerdem müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die lärmbedingten Risiken auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

*Alles auf einen Blick s. Seite 2*



